

Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen
der Elmar Graf GmbH / EGD Elmar Graf GmbH

1. Geltungsbereich, ausschließliche Geltung, ÖNORM B 2110

1.1. Diese Bedingungen gelten für alle Verträge, die wir als Verkäufer und/oder als Werkunternehmer abschließen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Hiervon kann nur schriftlich abgegangen werden.

1.2. Es gelten ausschließlich diese Bedingungen. Soweit unser Vertragspartner – im Folgenden Auftraggeber – seinerseits allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, gelten diese nur dann, wenn wir diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben und sie uns gegen Ausfolgung einer schriftlichen Empfangsbestätigung ausgehändigt worden sind. Soweit die allgemeinen Geschäftsbedingungen auf diese Weise Geltung erlangen und unseren Bedingungen rechtlich oder wirtschaftlich entgegenstehen, gehen die Regelungen unserer Bedingungen vor.

1.3. Im Rahmen ihres Anwendungsbereiches gilt die ÖNORM B 2110 in der Fassung 01.03.2002 samt normativen Verweisungen (statisch) insoweit, als sie schriftlich getroffenen Einzelabreden und/oder diesen Bedingungen nicht widerspricht.

2. Angebot

2.1. Unsere Angebote gelten freibleibend.

2.2. Die in Katalogen, Prospekten und dergleichen enthaltenen Angaben sind nur maßgeblich, wenn sie von uns in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt werden.

2.3. Allfällige für die Ausführung eines Auftrages notwendige, von Behörden oder Dritten zu erteilende Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu erwirken, der uns diesbezüglich zu informieren und allenfalls schad- und klaglos zu halten hat. Wir sind nicht verpflichtet, mit den Arbeiten zu beginnen, bevor diese Genehmigungen rechtswirksam erteilt wurden.

2.4. Der angemessene Aufwand für auf Wunsch des Auftraggebers angefertigte Entwürfe, Pläne, Skizzen oder Muster ist uns über unser Verlangen prompt auch dann zu ersetzen, wenn der in Aussicht genommene Auftrag nicht erteilt wird.

3. Vertragsabschluss und Regiearbeiten

3.1. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir die schriftliche Auftragsbestätigung versendet haben oder die Lieferung tatsächlich durchführen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

3.2. Mehrarbeiten (Regiearbeiten) gelten als in Auftrag gegeben, wenn sie zur Durchführung des Auftrages notwendig oder tunlich sind und ihrer Vornahme nicht unverzüglich widersprochen wird. Soweit möglich wird der Auftraggeber aber vor Durchführung der Mehrarbeiten von deren Notwendigkeit oder Tunlichkeit in Kenntnis gesetzt. Der Beweis für den unverzüglich erfolgten Widerspruch liegt dem Auftraggeber ob. Voraussetzung zur Abgeltung von Mehrarbeiten ist nicht die Unterfertigung vorgelegter Rapportzettel durch den Auftraggeber. Die Unterfertigung von Rapportzetteln durch den Auftraggeber oder seine Leute gilt aber jedenfalls als Auftragsvergabe der auf den Rapportzetteln angeführten Leistungen und berechtigt uns zur separaten Verrechnung dieser Leistungen.

4. Preise

4.1. Preisangebote erlangen Verbindlichkeit, wenn wir sie mit schriftlicher Angabe des Leistungsumfanges schriftlich bestätigt haben. Über dessen Leistungsumfang hinausgehende Lieferungen oder Leistungen können von uns gesondert in Rechnung gestellt werden.

4.2. Warenlieferungen: Sofern nicht schriftlich anderes vereinbart wurde, gelten die Preise ab Werk bzw ab unserem Lager ausschließlich Verpackung, Verladung, Versicherung und Mehrwertsteuer. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so verstehen sich die Preise ohne Abladen und ohne Vertragen.

4.3. Sonstige Leistungen: Die Preise gelten bei Vorliegen aller bauseits notwendiger Voraussetzungen zur Erbringung unserer Leistung, auch wenn diese Voraussetzungen in der Bestellung, dem Angebot oder der Auftragsbestätigung nicht genannt sind. Verzögerungen, die nicht von uns zu vertreten sind, berechtigen uns zur Verrechnung der Stillstandzeiten. Es gelten die Verrechnungssätze für die jeweils von uns der vertragsgegenständlichen Baustelle zugewiesenen Arbeiter sowie die dort zum Einsatz kommenden Maschinen. Wir sind bemüht, aber nicht verpflichtet, bei längeren Stillstandzeiten die davon betroffenen Arbeiter und Maschinen anderweitig für die Dauer der Stillstandzeiten einzusetzen.

4.4. Die Preise fußen auf den Kosten zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe. Wir sind berechtigt, die Preise anzupassen, wenn die Bestellung von einem Gesamtangebot abweicht oder wenn sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung geändert haben. Bei Vertragsabschluss mit

Offenlassung der Preise wird der am Tag der Lieferung oder Fertigstellung der Lieferung geltende Preis verrechnet.

4.5. Wir sind insbesondere berechtigt, Mehrkosten wegen einer von uns nicht verschuldeten Verzögerung bei der Klärung oder der Schaffung der technischen oder rechtlichen Voraussetzungen für die Leistung oder infolge vom Besteller gewünschter Überstunden, Nacht- oder Sonntagsarbeit, in Rechnung zu stellen.

5. Lieferung und Leistung; Verzugschaden

5.1. Die Liefer- und/oder Leistungsfrist ist in die Auftragsbestätigung aufzunehmen. Sie beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- Datum der Auftragsbestätigung;
- Datum der Klärung aller technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Auftraggeber;
- Datum, an dem wir die vor Ausführung von Arbeiten bedungene Anzahlung erhalten, oder an dem ein zu erstellendes Akkreditiv eröffnet wurde.

5.2. Wir sind berechtigt, Vorauslieferung und Teillieferung durchzuführen bzw. Teilleistung zu erbringen und in Rechnung zu stellen.

5.3. Sofern bei Lieferungen oder Leistungen die Abweichung von der Gesamtmenge 10 % nicht über- oder unterschreitet, ist der Besteller verpflichtet, diese Mehr- oder Minderlieferung bzw. -leistung zum aliquot berechneten Preis anzunehmen.

5.4. In Fällen höherer Gewalt oder dem Unbrauchbarwerden eines großen oder wichtigen Arbeitsstückes bei uns oder einem unserer Lieferanten sind wir berechtigt, die Lieferfrist angemessen zu verlängern, ohne in Verzug zu geraten und die Preise anzupassen.

5.5. Das Aufbewahren von Rohstoffen, Halb- oder Fertigerzeugnissen erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und ist uns gesondert zu vergüten. Sollte die Absendung einer versandbereiten Ware ohne unser Verschulden binnen drei Monaten nach Rechnungslegung nicht erfolgt sein oder auf Wunsch des Auftraggebers verschoben werden, so gilt unsere Leistung als erbracht und sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Auftraggebers einzulagern. Diesbezügliche Lagerkosten sind uns prompt zu ersetzen. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen erfahren dadurch keine Änderung.

5.6. Verpackung aus Papier oder Pappe wird zu unseren Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.

5.7. Für den Fall unseres Liefer- oder Leistungsverzuges gilt: Eine durch unser grobes Verschulden eingetretene Verzögerung berechtigt den Auftraggeber, pro vollendeter Woche der Verspätung eine Verzugsentschädigung von einem halben Prozent, insgesamt aber von maximal 5 % des Fakturenwertes desjenigen Teiles der betroffenen Lieferung oder Leistung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benutzt werden kann, sofern dem Auftraggeber ein nachweislicher Schaden in dieser Höhe erwachsen ist. Das Vorliegen sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen ist vom Auftraggeber zu beweisen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

6. Erfüllung und Gefahrtragung

6.1. Nutzung und Gefahr bei Lieferungen gehen auf den Auftraggeber über, wenn der Liefergegenstand unser Werk oder unser Lager verlässt, oder aber im Sinne des Punktes 5.5. der vorliegenden Bedingungen eingelagert wird, und zwar unabhängig von den für die Lieferung oder Leistung vereinbarten Zahlungskonditionen. Bei Installationsarbeiten geht die Gefahr auf den Auftraggeber mit Einbau bzw. Verlegung der jeweiligen Leitungen, Schächte, Rohre, Tragsysteme, Beleuchtungskörper, Verteileranlagen oder sonstiger auftragsgegenständlicher Gegenstände über; dies unabhängig vom Abschluss der Baustelle oder einer Abnahme durch den Auftraggeber und unbeschadet Punkt 7.6. dieser Bedingungen. Das Vorliegen allfälliger Mängel vor oder durch Einbau bzw. Verlegung ist vom Auftraggeber zu beweisen.

6.2. Mehraufwendungen aufgrund bauseits eingetretener Veränderungen sind vom Auftraggeber zu tragen, es sei denn, diese Veränderungen wären von uns zu vertreten. Die zur Erbringung dieser Mehraufwendungen erforderlichen Leistungen gelten nach Maßgabe von 3.2 dieser Bedingungen als in Auftrag gegeben, es besteht für uns keine Warn- oder Prüfpflicht. Wir sind zur Vornahme dieser Leistungen nicht verpflichtet.

6.3. Gesonderte Vereinbarungen über Güteprüfungen oder Probeware berühren die Bestimmungen über Erfüllungsort und Gefahrenübergang nicht.

6.3. Ist Lieferung oder Leistung auf Abruf vereinbart, so können wir die Ware oder Leistung ein Jahr nach Auftragserteilung als abgerufen

betrachten und wird die vom Auftraggeber in diesem Fall geschuldete Leistung sofort zur Zahlung fällig.

6.4. Sämtliche nicht in der Auftragsbestätigung uns vorbehaltenen, für die Erfüllung des Vertrages notwendigen zusätzlichen Leistungen sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu erbringen.

6.5. Vom Auftraggeber zu beschaffendes Material, gleichviel, welcher Art, ist uns frei Haus zu liefern. Unsere Eingangsbestätigung gilt nicht als Bestätigung der Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Art und Menge. Bei größeren Posten hat uns der Auftraggeber die mit der Zählung und Qualitätsprüfung verbundene Kosten- und Lagerspesen auf unser Verlangen prompt zu ersetzen.

6.6. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist Dornbirn.

7. Zahlung

7.1. Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, ist die Faktursumme (Nettopreis zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer) binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum abzugsfrei zur Zahlung fällig. In Ermangelung einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung gilt ein Haftungsrücklass als nicht vereinbart.

7.2. Bereits erbrachte Leistungen können wir jederzeit durch Abschlagsrechnungen verrechnen. Die entsprechenden Teilbeträge sind nach Maßgabe von 7.1. dieser Bedingungen zur Zahlung fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder -leistungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung oder -leistung vereinbarten Zahlungsbedingungen. In Ermangelung einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung gilt ein Deckungsrücklass als nicht vereinbart. Wenn wir im Zusammenhang mit dem Vertrag größere Materialmengen bereitstellen, gilt als vereinbart, dass hierfür sofort Zahlung zu leisten ist.

7.3. Zahlungen sind durch Bankeinzug (Abbuchung) oder fristgerecht ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle in der in der Rechnung angegebenen Währung zu leisten. Als Zahlungstag gilt der Tag des Einlangens bei uns oder unserer Zahlstelle.

7.4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Rechnungsreklamationen, Gewährleistungsansprüchen, Schadenersatzansprüchen oder anderen Ansprüchen, welcher Art auch immer, zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen.

7.5. Ist der Auftraggeber mit seiner Zahlung oder sonstigen Leistungen, insbesondere im Sinne der Punkte 2.3. und 6.4. in Verzug, so können wir

- a) die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung oder sonstigen Leistungen aufschieben,
- b) eine angemessene Verlängerung der Liefer- bzw. Leistungsfrist in Anspruch nehmen,
- c) den gesamten auftragsgegenständlichen noch offenen Preis fällig stellen (Terminverlust) und
- d) eine Mahngebühr in Höhe von 40 Euro, sowie ab Fälligkeit Verzugszinsen von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. verrechnen, oder
- e) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten.

7.6. Bis zur vollständigen Tilgung aller unserer Forderungen aus allen gegenseitigen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber bleibt die Ware unser Eigentum. Der Auftraggeber hat den Kennzeichnungspflichten und sonstigen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber gehalten, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen.

8. Gewährleistung

8.1. Wir sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, innerhalb der Frist von einem Jahr ab Leistungserbringung jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel am Leistungsgegenstand zu beheben, der zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung bereits vorlag und auf einen Fehler der Konstruktion durch uns, des Materials oder der Ausführung beruht.

8.2. Der Gewährleistungsanspruch entsteht nur dann, wenn der Auftraggeber den aufgetretenen Mangel unverzüglich nach Auftreten schriftlich anzeigt und detailliert beschrieben hat. Dies gilt insbesondere auch im Fall von Mängeln bei Werkverträgen. Mängel eines Teiles der Lieferung oder Leistung dürfen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung oder Leistung führen. Bei berechtigter Mängelrüge können wir nach unserer Wahl die mangelhafte Ware oder mangelhafte Teile davon ersetzen oder nachbessern.

8.3. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Auftraggebers sind uns die erforderlichen Hilfskräfte, Hilfsmaterialien und Werkzeuge vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

8.4. Wird eine Leistung/Leistung aufgrund von Plänen, Mengenangaben, Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen und sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers angefertigt/erbracht, so erstreckt sich unsere Haftung nur auf die bedingungsgemäße Ausführung. Bei Verkauf gebrauchter Gegenstände sowie bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen und Umbauten leisten wir keine Gewähr.

8.5. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die durch Überbeanspruchung, nachlässige oder unsachgemäße Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien vom Auftraggeber oder dritter beigestelltes Material, Anweisungen des Auftraggebers oder Montagearbeiten Dritter verursacht worden sind. Wir haften nicht für Beschädigungen durch Handlungen Dritter, atmosphärischer Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse. Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

8.6. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne unsere Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungen am Liefergegenstand oder an unseren Leistungen vorgenommen werden. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert, auch nicht im Hinblick auf die von den gewährleistungspflichtigen Arbeiten und Lieferungen betroffenen Teile.

8.7. Abweichungen des von uns verwendeten Materials von der vertragsgemäßen Beschaffenheit können nur dann einen Mangel darstellen, wenn sie in den Lieferbedingungen des betreffenden Lieferanten enthaltene Toleranzen wesentlich überschreiten.

8.8. Wir sind bei Werkverträgen einvernehmlich von der Warnpflicht gemäß § 1168a ABGB ähnlichen Bestimmungen in anderen AGB oder anzuwendenden anderen Rechtsvorschriften befreit.

9. Schadenersatz

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen wurde, bleibt unsere Haftung in allen Fällen auf grobes Verschulden beschränkt. Das Vorliegen von grobem Verschulden und alle anderen Anspruchsvoraussetzungen sind vom Auftraggeber zu beweisen. Unsere Haftung ist betragsmäßig mit der Hälfte des der fehlerhaften Leistung oder Lieferung zugrunde liegenden Netto-Auftragswertes beschränkt. Die Haftung für Mangelfolgeschäden und Mängelbeseitigungskosten wird ausgeschlossen.

10. Verzugsfolgen und Rücktritt

10.1. Sofern wir durch grobes Verschulden trotz Nachfristsetzung mittels Einschreibens von zwei Monaten in Liefer- oder Leistungsverzug geraten sollten, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Das Vorliegen von grobem Verschulden ist vom Auftraggeber zu beweisen.

10.2. Neben den Fällen des Punktes 7.5. lit e) sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:

- Wenn die Ausführung der Lieferung oder Leistung der Beginn oder die Fortsetzung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Nachfristsetzung weiter verzögert wird,
- wenn sich der Auftraggeber bei Bedenken über seine Bonität weigert, auf unser Verlangen Vorauszahlung zu leisten oder vor Lieferung eine taugliche Sicherheit zu erbringen,
- wenn die Verlängerung der Liefer- oder Leistungsfrist wegen der im Punkt 5.3. genannten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der Liefer- oder Leistungsfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.

10.3. Im Falle des Punktes 10.2. ist auch ein Teilrücktritt zulässig.

10.4. Falls über das Vermögen unseres Auftraggebers ein gerichtliches Insolvenzverfahren eingeleitet oder ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, können wir ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

10.5. Unbeschadet unserer Schadenersatzansprüche haben wir im Falle des Rücktrittes Anspruch auf Bezahlung der bereits erbrachten Lieferungen oder Leistungen, sowie der im Hinblick auf den Vertrag erbrachten Vorbereitungshandlungen, auch wenn der Vertrag hiedurch nur teilweise erfüllt wurde. Auch wenn keine Lieferung erfolgt ist, haben wir diesfalls Anspruch auf Ersatz der Kosten, die zu ihrer Vorbereitung getätigt wurden.

11. Namen- und Markenaufdruck; Kennzeichnung der Baustelle

11.1. Wir sind zum Aufdruck eines Firmen- oder Markennamens auf die zur Ausführung gelangenden Produkte auch ohne Bewilligung des Auftraggebers berechtigt.

11.2. Wir sind berechtigt, an der Baustelle des Auftraggebers gut sichtbar ohne Bewilligung des Auftraggebers Schilder oder Tafeln aufzustellen bzw. aufzuhängen, worauf Name und Logo samt Anschrift unseres Unternehmens angebracht sind.

12. Urheberrechte

12.1. Wir behalten uns sämtliche Rechte an den von uns verwendeten Entwürfen, Angeboten, Projekten und den zugehörigen Zeichnungen, Maßbildern und Beschreibungen vor. Diese Unterlagen dürfen, auch wenn sie nicht von uns stammen, vom Auftraggeber nicht in einer über den Vertragsinhalt hinausgehenden Weise genutzt werden. Sie dürfen insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind uns über unser Verlangen sofort zurückzustellen.

12.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns gegenüber allen Ansprüchen, die von Dritten aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. Wir verpflichten uns, in einem gegen uns angestregten Rechtsstreit dem Auftraggeber den Streit zu verkünden. Tritt der Auftraggeber dem Verfahren nicht als Streitgenosse auf unserer Seite bei, sind wir berechtigt, den Klagsanspruch anzuerkennen.

13. Gerichtsstand und geltendes Recht

13.1. Für sämtliche sich aus diesem Vertrag und allen folgenden Verträgen zwischen uns und dem Auftraggeber mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des für Dornbirn sachlich zuständigen ordentlichen Gerichtes vereinbart. Der Auftraggeber bestätigt den Abschluss einer mündlich getroffenen Gerichtsstandsvereinbarung mit dem genannten Inhalt.

13.2. Es gilt österreichisches Recht unter ausdrücklichem Ausschluss der Geltung des UN-Kaufrechtes.

13.3. Sollten einzelne Klauseln dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche zu treffen, die der unwirksamen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.